



# TAGESPFLEGEVEREINBARUNG

Tageskind: \_\_\_\_\_

Betreuungsbeginn: \_\_\_\_\_

Stand: Dezember 2019

Personendaten .....	4
Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten .....	5
Erziehungsgrundsätze und Zusammenarbeit .....	6
Nachweis über die letzte Vorsorgeuntersuchung .....	6
Fahrten während der Betreuungszeit / sonstige Vereinbarungen .....	7
Fotografieren von Tageskindern .....	7
Erkrankung des Tageskindes / Gesundheitsvorsorge 8, .....	9
Weitere wichtige Adressen .....	10
Erkrankung der Tagespflegeperson – Ersatzbetreuung .....	11
Kindertagespflegegeld / Elternbeitrag .....	12
Beendigung des Betreuungsverhältnisses .....	13
Versicherungen .....	14
Sonstige Vereinbarungen und Absprachen .....	14
Schweigepflicht / Datenschutz .....	15
Vertragsänderungen oder –ergänzungen .....	15
Vertragsaushändigung .....	16

**Anlagen zur Tagespflegevereinbarung:**

- Stundennachweis für die Eingewöhnung
- Informationsblatt „geimpft – geschützt“
- Erklärung zur Verabreichung von Medikamenten
- Informationsblatt für die Eltern zur Ersatzbetreuung
- Stundennachweis für die Ersatzbetreuung
- Formular „neue Betreuungszeiten ab ...“
- Beendigung des Tagespflegeverhältnisses
- Hinweise zum Datenschutz: selbstständige Kindertagespflegeperson

# 1. Personendaten

Folgende Vereinbarung wird zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten

	Person 1	Person 2
Name, Vorname		
Adresse		
E-mail		
Telefon		

und der Tagespflegeperson

Name , Vorname	
Adresse	
E-mail	
Telefon	

geschlossen.

Folgendes Tageskind wird betreut:

Name, Vorname	Geboren am

## 2. Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

Das Betreuungsverhältnis beginnt am

Das Betreuungsverhältnis ist begrenzt bis

Das Betreuungsverhältnis ist auf unbestimmte Dauer angelegt.

Die Betreuung des Kindes findet an folgenden Tagen und Zeiten statt:

Wochentag	Von	Bis	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Daraus errechnet sich eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von \_\_\_\_\_ Stunden.

Das Kind wird von den Eltern zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson übergeben und zur vereinbarten Uhrzeit wieder abgeholt.

Ausfallzeiten und Änderungen müssen rechtzeitig abgesprochen werden.

Die Eingewöhnungszeit wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson besprochen und festgelegt. Nach Beendigung der Eingewöhnung wird die tatsächlich benötigte Zeit mit dem Formular „Stundennachweis für die Eingewöhnung“ dem Amt für Kinder, Jugend und Familie übermittelt.

Zum Bringen oder Abholen des Kindes sind, nach einem persönlichen Kennenlernen mit der Tagespflegeperson, auch folgende Personen berechtigt.

Name, Vorname	Beziehung zum Kind	Telefon

### 3. Erziehungsgrundsätze und Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tageskindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 832 BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen und nur in Absprache mit den Eltern an Dritte übertragen werden.

Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich im Sinne des § 1631 BGB auf jede Form der körperlichen, psychischen, verbalen und sexuellen Gewalt zu verzichten. Bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung ist sie verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Eltern und Tagespflegeperson besprechen wichtige Fragen der Erziehung und Betreuung vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses. Die Eltern informieren die Tagespflegeperson über ihre Erziehungsvorstellung, aber auch über Besonderheiten, Entwicklungsgeschichte und Erkrankungen des Kindes.

Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich im Interesse des Tageskindes zu Zuverlässigkeit und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Tageskindes statt. Eltern und Tagespflegeperson informieren sich über Ereignisse und Begebenheiten, die für die Betreuung des Tageskindes von Bedeutung sind. Das Tageskind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt. Das religiöse Bekenntnis des Tageskindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen.

### 4. Nachweis über die letzte Vorsorgeuntersuchung beim Tageskind

Der Freistaat Bayern übernimmt große Anstrengungen den Kinderschutz weiter zu optimieren. Tagespflegepersonen sind darum verpflichtet, sich bereits vor Abschluss einer Betreuungsvereinbarung die Teilnahme des Tageskindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen.

In der Regel wird dieser Nachweis durch Vorlage des abgestempelten und unterschriebenen U-Untersuchungsheftes erbracht. Im Rahmen der gesellschaftlichen Verpflichtung zum Kinderschutz bitten wir Sie, diese Maßnahme zu unterstützen und der Tagespflegeperson einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

- Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das U-Untersuchungsheft erbracht.

U-Untersuchungsheft eingesehen am:
VU-Nr. und Datum der Untersuchung: U _____ , durchgeführt am _____

- Statt dem Vorsorgeheft wurde eine Bescheinigung des Kinderarztes zur letzten Untersuchung vorgelegt.
- Der Nachweis wurde nicht erbracht. Die Personensorgeberechtigten möchten diesen Nachweis nicht vorlegen. Die Tagespflegeperson hat auf die Verpflichtung und Notwendigkeit der Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen am \_\_\_\_\_ hingewiesen.

## 5. Fahrten während der Betreuungszeit/sonstige Vereinbarungen

Die Eltern erlauben die Mitnahme

- |                            |                             |                               |
|----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| im PKW                     | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| im gesicherten Fahrradsitz | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| im Fahrradanhänger         | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| auf Ausflüge<br>welche     | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
- 

Sonstige Vereinbarungen (z. B. Süßigkeiten, Radfahren, Umgang mit Fernsehen, Smartphone etc.)

---

---

---

## 6. Fotografieren von Tageskindern

- Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit vom Tageskind Fotos mit Fotokamera und Smartphone machen. **Die Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen des Tagespflegeverhältnisses verwendet werden** (z. B. für Portfolios oder Fotoalben für das Tageskind).  
Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, keine Fotos von Kindern zu veröffentlichen, z. B. in sozialen Netzwerken oder für Werbezwecke. Die Eltern haben jederzeit das Recht, sich die von ihrem Kind gemachten Fotos zeigen und diese ggf. löschen zu lassen.
- Fotos des Tageskindes dürfen über das Smartphone per Messenger (z. B. Whatsapp) an die Eltern des Tageskindes verschickt werden.
- Gruppenfotos dürfen über das Smartphone per Messenger (z. B. Whatsapp) an die Eltern der anderen Tageskinder verschickt werden.
- Einzelne Fotos dürfen – nach Rücksprache – für folgende Zwecke genutzt werden:
  - für das pädagogische Konzept der Tagespflegeperson
  - für die Homepage und/oder den Flyer der Tagespflegeperson
- Die Tagespflegeperson darf keine Fotos von dem o. g. Tageskind machen

## 7. Erkrankung des Tageskindes/Gesundheitsvorsorge

Bei einer Erkrankung des betreuten Tageskindes verpflichten sich die Sorgeberechtigten der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn die Betreuung bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (Ansteckungsgefahr für Andere, aufwändige Pflege), ist es die Aufgabe der Eltern, die Betreuung des Tageskindes zu übernehmen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Tageskind die Tagespflegestelle nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Ggf. ist eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn das Tageskind die Tagespflegestelle nach der Krankheit wieder besucht. Die Eltern tragen die eventuell entstehenden Kosten für ein ärztliches Attest.

Die Tagespflegeperson trägt die Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder, ihre eigene Familie sowie für sich selbst. Die Entscheidung, ob ein Kind (weiterhin) betreut werden kann, liegt darum bei der Tagespflegeperson.

Bei längerfristigen Erkrankungen (über 20 Wochentage) des Tageskindes ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu informieren.

Die Tagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, wenn sich der Gesundheitszustand des Tageskindes während der Betreuungszeit verschlechtert bzw. das Tageskind akut erkrankt, einen Unfall oder eine behandlungsbedürftige Verletzung erfährt. Die Tagespflegeperson ist befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Tageskind einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Bei einem ärztlichen Notfall werden die Eltern umgehend informiert.

Wenn die Eltern nicht erreichbar sind, sind folgende Personen zu benachrichtigen:

Name	Beziehung zum Kind	Mobil- o. Festnetznummer

Kontaktdaten des Kinderarztes:

Name		
Adresse		
Telefon		

Bei ansteckenden Erkrankungen eines Tageskindes (insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen) informiert die Tagespflegeperson umgehend die Eltern aller von ihr betreuten Tageskinder.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche liegen allein in der Verantwortung der Eltern. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden, soweit es die Tagespflege betrifft.

Die Eltern informieren die Tagespflegeperson wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Tageskindes. Dazu gehören Auskünfte über chronische Erkrankungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Allergien und Unverträglichkeiten.

- Das Tageskind hat Allergien oder Unverträglichkeiten (z. B. auf Pflegemittel, Tiere)

Ja, auf: \_\_\_\_\_

Die Reaktion ist: \_\_\_\_\_

Folgende Maßnahmen sind erforderlich: \_\_\_\_\_

- Das Tageskind hat keine Allergien oder Unverträglichkeiten.

- Eine Kopie des Impfpasses sowie der Krankenversicherungskarte sind bei der Tagespflegeperson hinterlegt.

- Das o. g. Tageskind ist geimpft oder die Eltern sind über das Risiko bei fehlendem Impfschutz informiert (siehe Infoblatt „Geimpft – Geschützt“).

- Die Tagespflegeperson darf bei kleineren, oberflächlichen Verletzungen Pflaster und ggf. Wunddesinfektionsspray verwenden.

- Vereinbarung zur gesundheitlichen Versorgung bei:

Sonnenschutzmitteln \_\_\_\_\_

Insektenschutzmitteln \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_

- Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern wie z. B. Spreißeln oder Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der Eltern.

- Die Eltern des Tageskindes erteilen der Tagespflegeperson die Erlaubnis, Zecken die sich am Kind festgesetzt haben, sofort zu entfernen. Eine Haftung der Tagespflegeperson für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird ausgeschlossen ebenso wie die Haftung für den Fall, dass sich das Tageskind durch einen Zeckenbiss infiziert. Die Eltern sind über die ergriffenen Maßnahmen sobald als möglich zu informieren. Die entfernte Zecke ist für weitere Untersuchungen aufzubewahren und an die Eltern zu übergeben. Die Stelle, an der sich die Zecke festgesetzt hat, wird markiert.
- Die Tagespflegeperson entfernt Zecken und andere Fremdkörper nicht selbstständig. Sie informiert in diesem Fall umgehend die Eltern, die dann weitere Schritte selbst übernehmen.



## Erklärung zur Verabreichung von Medikamenten

Tagespflegepersonen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Tageskind Medikamente zu verabreichen.

Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Tagespflegeperson vergibt nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung eines Arztes Medikamente. Ggf. erfolgt eine Einweisung durch die Eltern und/oder den Kinderarzt. Für einen solchen Fall wird der Tagespflegeperson eine Vollmacht für die Vergabe von Medikamenten erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte, aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt.

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

(siehe Formular: „Erklärung zur Verabreichung von Medikamenten“)

## 8. Weitere wichtige Adressen

### Kindergarten

Name	
Adresse	
Erzieherin	
Telefon	

### Schule

Name	
Adresse	
Lehrerin	
Telefon	

## 9. Erkrankung der Tagespflegeperson - Ersatzbetreuung

Bei Erkrankung der Tagespflegeperson bzw. bei ansteckenden Krankheiten in deren Familie, besteht Anspruch auf Ersatzbetreuung.

Nähere Informationen im Infoblatt für die Eltern „Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege“.

Für die Ersatzbetreuung wird folgende Tagespflegeperson oder Tageselternteam benannt:

---

Name

---

Adresse

---

Tel.-Nr.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die wichtigsten Daten ihres Kindes an die Ersatzbetreuung weitergegeben werden und dass die Tagespflegeperson die notwendige Eingewöhnung und Kontaktpflege bei der Ersatzbetreuung leistet.

Bei Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung erklären sich die Eltern bereit, für die Ersatzbetreuungsperson jederzeit telefonisch erreichbar zu sein.

Nach Beendigung der Ersatzbetreuung ist die tatsächlich benötigte Betreuungszeit mit dem Formular „Stundennachweis für die Ersatzbetreuung von Kindern in der Kindertagespflege“ von der Tagespflegeperson, die die Ersatzbetreuung leistet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen.

## 10. Kindertagespflegegeld / Elternbeitrag

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Günzburg. Die Geldleistung errechnet sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes (unter drei Jahre oder über drei Jahre). Sie wird auch in der Eingewöhnungsphase bezahlt. Ist die Eingewöhnung nicht in der Buchungszeit mit enthalten, so wird sie nach tatsächlichem Aufwand bezahlt.

Vor Beginn der Betreuung stellen die sorgeberechtigten Personen hierfür einen Antrag auf öffentliche Förderung.

Die Geldleistung wird bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat bezahlt. Die Geldleistung wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in welchem Betreuungsleistungen erbracht werden, gewährt.

Bei regelmäßigen Unter- bzw. Überschreitungen der Betreuungszeit ist von den Eltern und der Tagespflegeperson das **Formular „Neue Betreuungszeiten ab ...“** mit den veränderten Buchungszeiten auszufüllen und durch die Tagespflegeperson dem Amt für Kinder, Jugend und Familie durchzusenden. Der Kostenbeitrag bzw. das Tagespflegegeld wird entsprechend der Buchungszeit angepasst.

Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit sind nur zum 1. des darauffolgenden Monats möglich, rückwirkend oder zur Mitte des Monats sind Änderungen nicht möglich.

Die Kindertagespflegeperson kann für maximal 20 arbeitsfreie Tage im Kalenderjahr (bei einer 5-Tage-Woche) die Geldleistung weiter erhalten. Für diese Zeit ist die Betreuung von den Eltern selbst zu organisieren und mit der Tagespflegeperson abzusprechen. Es besteht dann kein Anspruch auf Ersatzbetreuung gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Tagespflegekindes wird das Tagespflegegeld weiter bezahlt, sofern die Unterbrechung nicht länger als 4 Wochen anhält.

Bei längerer Abwesenheit des Tageskindes ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu informieren.

Da es sich um eine öffentlich geförderte Kindertagespflege handelt, schließen sich private Zuzahlungen der Eltern aus.

Der/Die Personensorgeberechtigte/n bezahlen den Kostenbeitrag aufgrund der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Günzburg für jedes betreute Kind, je nach Buchungszeit an das Landratsamt Günzburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen arbeitsfreien Tagen oder Erkrankung der Tagespflegeperson bestehen. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des oder der Kostenbeitragspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn aufgrund des Einkommens die Belastung nicht zuzumuten ist.

Das monatliche Kindertagespflegegeld und der monatliche Kostenbeitrag errechnen sich aus dem vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration jährlich bekannt gegebenen Basiswertes und werden bei Änderung entsprechend angepasst.

## **11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Das Ausscheiden des Kindes aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens des/der Personensorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson.

Die Kündigung ist spätestens am 10. Kalendertag eines Monats für das Ende dieses Kalendermonats schriftlich dem Landkreis Günzburg zu erklären

Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden.

Die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses kann dann mit dem Formular „Beendigung des Tagespflegeverhältnisses“ dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitgeteilt werden. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Inobhutnahme des Tageskindes, behält sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie vor.

Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich, die Beendigung des Tagespflegeverhältnisses möglichst frühzeitig mitzuteilen und auch das Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über das Ende der Betreuung zu informieren. Bei Urlaub der Tagespflegeperson oder der Eltern nach dem letzten Betreuungstag wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familie keine laufende Geldleistung mehr bezahlt.

Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend auf das Ende des Betreuungsverhältnisses vorbereitet werden.

Das Recht der Eltern, sich ihre Kinder jederzeit von der Tagespflegeperson aushändigen zu lassen, wird damit nicht eingeschränkt.

## 12. Versicherungen

Der Abschluss einer **Unfallversicherung** der Tagespflegeperson über die BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege) ist **verpflichtend notwendig**.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft (BGW) anzumelden.

Die Kinder sind während der Betreuungszeiten automatisch über die Gemeindeunfallversicherungsverbände (GUVV) gesetzlich unfallversichert, wenn die Tagespflegeperson über BGW unfallversichert und im Besitz einer Pflegeerlaubnis ist.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen, die das Tagespflegekind ausdrücklich einbezieht.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und die Betreuung so zu gestalten, dass materielle Schäden möglichst verhindert werden.

**Schäden**, die das Tagespflegekind im **Haushalt der Tagespflegeperson** verursacht, werden in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson oder der Eltern übernommen.

Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind dann von den Eltern – ganz oder teilweise – zu ersetzen, wenn die Tagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden und es für die Tagespflegeperson nicht zumutbar ist, die Kosten alleine zu tragen.

Für Schadensfälle, bei denen durch das Tageskind bei der Tagespflegeperson höhere Kosten entstehen, kann zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern folgende Regelung getroffen werden:

---

---

---

---

---

## 13. Sonstige Vereinbarungen und Absprachen

---

---

---

---

## **14. Schweigepflicht**

Eine vertraute, respektvolle, zuverlässige und partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes ist die Basis für das gute Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Die Tagespflegeperson hat das Landratsamt Günzburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten (§ 8a SGB VIII).

## **15. Datenschutz**

Ich/Wir bestätige/n, die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) von der Tagespflegeperson ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich/Wir bestätige/n, dass wir der Speicherung der im Betreuungsvertrag gemachten persönlichen Angaben zum Zweck der Betreuung unseres Kindes in der Kindertagespflege einwilligen.

Meine/Unsere Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (und ggf. Daten zur Religionszugehörigkeit) gemäß Art. 9 DS-GVO zum Zweck der Betreuung durch die o. g. Tagespflegeperson.

## **16. Vertragsänderungen oder -ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche gekennzeichnet und von beiden Vertragspartnern unterschrieben sein. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt („Salvatorische Klausel“).

Bei zwei sorgeberechtigten Personen sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Tagespflegeperson ist für beide Elternteile rechtswirksam, auch wenn sie nur gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

Die Tagespflegevereinbarung sowie der Antrag auf öffentliche Förderung muss von allen sorgeberechtigten Personen unterzeichnet werden, da die Entscheidung für eine Tagespflegeperson keine Angelegenheit des täglichen Lebens darstellt.

## 17. Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Kopien der **Seiten 4, 5, 6, 11, 16** sind an das Landratsamt Günzburg, Fachberatung für Kindertagespflege, zu senden.

---

Ort, Datum

---

Personensorgeberechtigte Person 1

---

Personensorgeberechtigte Person 2

---

Tagespflegeperson